

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Erhöhung des Personentarifs auf der Franco-Suisse-
Eisenbahn.

(Vom 29. Juni 1866.)

Tit.!

Mit Schreiben vom 2. April übermittelte der Staatsrath von Neuenburg ein Dekret des Großen Rathes datirt vom 19. März 1866, durch welches derselbe einer zwischen dem Staatsrath und der Eisenbahngesellschaft der Franco-Suisse getroffenen Uebereinkunft, dahin gehend, daß besagter Gesellschaft der Tarif für Reisende auf der ganzen Länge der Linie im Kanton Neuenburg um einen Centime per Kilometer zu erhöhen gestattet sei, seine Genehmigung ertheilt.

Indem der Staatsrath von Neuenburg dieses Dekret dem Bundesrath zur Prüfung unterstellt, spricht er seine Ansicht dahin aus, daß es nicht nothwendig sein möchte, für diese einfache Abänderung des Tarifs die Bundesgenehmigung nachzusuchen.

Sollte der Bundesrath anderer Ansicht sein, so möchte er die Frage in Erwägung ziehen, ob es nicht thunlich wäre, bis zum Zusammentritt der Bundesversammlung die Gesellschaft provisorisch zur Anwendung des Dekrets, beziehungsweise zum Bezug der erhöhten Tage auf die Reisenden zu ermächtigen.

Was zunächst die Frage anbelangt, ob die beabsichtigte Modifikation der Bundesgenehmigung bedürfe, so erklärten wir der Regierung von Neuenburg: „es verstehe sich von selbst, daß eine von der Bundesversammlung genehmigte Konzession nicht einfach durch Uebereinkunft zwischen der Gesellschaft und der betreffenden Kantonsregierung abgeändert werden könne. Fragliche Modifikation müsse daher, wie dies in allen ähnlichen Fällen bis jetzt gehalten worden, der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.“

In Bezug auf die andere Frage, ob der Bundesrath nicht von sich aus eine provisorische Anwendung des Dekrets gestatten könne, bemerkten wir der Regierung, daß der Bundesrath, wenn er auch angesichts der besondern Sachlage geneigt wäre, dem Ansuchen zu entsprechen, hiezu keinerlei gesetzliche Kompetenz habe, zumal eine spezielle Ermächtigung der Bundesversammlung zu Konzessionsgenehmigungen, wie sie früher für die Zeit zwischen zwei Sessionen hie und da gegeben worden, gegenwärtig nicht vorhanden sei.

Im Uebrigen gaben wir der Regierung von Neuenburg die Zusicherung, daß wir nicht ermangeln würden, fragliche Konzessionsabänderung Ihnen im empfehlenden Sinne vorzulegen. Bei Prüfung des fraglichen Dekrets haben wir nämlich gefunden, daß dasselbe durchaus nichts enthalte, was den Rechten des Bundes zuwiderliefe, und daß somit auch kein Grund vorhanden sei, die Genehmigung der vorliegenden Modifikation zu beanstanden.

Da uns im Uebrigen das fragliche Dekret zu keinen anderweitigen Bemerkungen Veranlassung gibt, so beschränken wir uns auf diese kurze Berichterstattung, und beehren uns, Ihnen die Genehmigung der erwähnten Konzessionsabänderung zu beantragen, indem wir Ihnen den nachstehenden Entwurf zu einem bezüglichen Bundesbeschlusse zur Annahme empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 29. Juni 1866.

In Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. W. Knüsel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Beschlussentwurf

betreffend

die Erhöhung des Personentarifs auf der Franco-Suisse-Eisenbahn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Neuenburg vom 19. März 1866, durch welches derselbe einer zwischen dem Staatsrath und der Eisenbahngesellschaft der Franco-Suisse getroffenen Uebereinkunft, dahingehend, daß besagter Gesellschaft der im Art. 22 der Konzession vom 16. Dezember 1853*) (genehmigt durch Bundesbeschluß vom 6. Februar 1854) aufgestellte Tarif für Reisende auf der ganzen Länge der Linie um einen Centime per Reisenden und per Kilometer zu erhöhen gestattet sei, die Genehmigung ertheilt hat;
- 2) eines Schreibens des Staatsrathes von Neuenburg vom 2. April 1866, womit derselbe die Bundesgenehmigung für das genannte Dekret nachsucht;
- 3) eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 29. Juni 1866,

beschließt:

1. Es wird dem im Eingange erwähnten Dekrete des Großen Rathes des Kantons Neuenburg die Genehmigung ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1854, Band I, Seite 163.

Summarische Uebersicht

des internen schweizerischen Geldanweisungsverkehrs
im Monat Mai 1866.

Im Ganzen sind von den schweizerischen Postbüreau
32,833 Geldanweisungen ausgestellt worden, im Betrage von Fr. 2,625,343. 57;
3,951 davon waren tagfrei und betruhen " 280,719. 41;
28,882 waren tagpflichtig, im Betrage von " 2,344,624. 16.
32,680 Anweisungen wurden per Post und
153 per Telegraph befördert.

Von den tagfreien Anweisungen waren
3,567 im Betrage bis auf Fr. 200 und
384 " " von mehr als Fr. 200 bis Fr. 500;
von den tagpflichtigen
26,624 im Betrage bis auf Fr. 200 und
2,258 " " von mehr als Fr. 200 bis Fr. 500 ausgestellt.
1,004 Stücke, im Betrage von Fr. 60,331. 87 (St. Gallen) war die
höchste,
951 " " " " " 69,547. 14 (Zürich) war die
zweithöchste und
668 " " " " " 52,783. 79 (Lausanne) war die
dritthöchste

Anzahl der Geldanweisungen, welche ein einzelnes Bureau ausstellte.

Die Durchschnittssumme einer Anweisung beträgt Fr. 79. 96.

Die bezogenen Gebühren betruhen Fr. 7432. 88 und
die Durchschnittsgebühr einer Anweisung beträgt Fr. —. 26 Rp.

**Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Erhöhung des
Personentarifs auf der Franco-Suisse-Eisenbahn. (Vom 29. Juni 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1866
Date	
Data	
Seite	206-209
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 153

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.